

**ÖVE-E 90/1972**

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

Rohrleitungen  
als Erder und ihre Einbeziehung  
in Schutzmaßnahmen von  
elektrischen Anlagen  
mit Nennspannungen bis 1000 V

DK 621.316.99 : 621.643.2 : 621.316.172.027.2

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß PA

„Potentialausgleich“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Oktober 1972

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

## Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) verbindlich erklärt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Fall können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkräfttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

- (1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung  
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:
  - (1.1) zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „ist“, „hat“, „muß“, „darf nicht“ usw. gekennzeichnet –, die unbedingt eingehalten werden müssen;
  - (1.2) nicht zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „kann“, „wird empfohlen“ usw. gekennzeichnet –, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt.
- (2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung  
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

## Inhaltsübersicht

	Seite
Hinweise . . . . .	3
§ 1 Geltung . . . . .	5
§ 2 Begriffe und Benennungen . . . . .	5
§ 3 Erdungen . . . . .	6
§ 4 Potentialausgleich . . . . .	8
§ 5 Ausführung der Erdungs- und Potentialausgleichs- leitungen und deren Anschlüsse . . . . .	10
§ 6 Prüfung und Überwachung . . . . .	12
§ 7 Maßnahmen beim Trennen von elektrisch leitenden Rohrleitungen . . . . .	12
Sachverzeichnis . . . . .	13

### Hinweise

- (1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:  
 ÖVE-A 32, Schraubklemmen  
 ÖVE-B 5, Maßnahmen zum Schutz von Rohrleitungen und Kabeln gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen  
 ÖVE-E 1, Errichtung von Starkstromanlagen unter 1 000 V  
 ÖVE-E 5, Betrieb von Starkstromanlagen  
 ÖVE-E 40, Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1 000 V
- (2) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (3) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖVE-Vorschriften können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien, bezogen werden.